

Richtlinien für Regionalmarken

Teil C2 Branchenspezifische Vorgaben für Kosmetikprodukte

Eigentümer: Verein Schweizer Regionalprodukte
Letzte Aktualisierung: 24.09.2024
Gültig ab: 01.01.2025
Version: 2.00

INHALT

1	Spezifische Begriffsdefinitionen.....	3
2	Geltungsbereich.....	3
3	Zweck	3
4	Spezifische Anforderungen	3
4.1	Vorgaben an die Herkunft der Zutaten	3
4.2	Stoffe und Prozesse, welche nicht zugelassen sind	4
5	Anforderungen an die Wertschöpfung der Produkte	4
6	Kontroll- und Zertifizierungspflicht	4
7	Inkraftsetzung und Änderungen der Richtlinien	5
	Anhänge	6
	Anhang 1 Bewilligte importierte Zutaten.....	6

1 Spezifische Begriffsdefinitionen

Kosmetikprodukte: Stoffe oder Zubereitungen, die äusserlich mit Teilen des menschlichen Körpers in Berührung kommen, zum ausschliesslichen oder überwiegenden Zweck, diese zu reinigen, zu pflegen und zu schützen. Es gilt die Definition gemäss LGV SR 817.02, Art. 53.

Landwirtschaftliche Zutat: Erzeugnisse pflanzlicher und tierischer Art aus landwirtschaftlicher Produktion oder aus Wildsammlung im Sinne von Urprodukten.

Nicht landwirtschaftliche Zutat: Zutaten mineralischen Ursprungs, Salz, Wasser, Zutaten aus chemisch-synthetischer Herstellung.

Prüfmenge: Menge oder Volumen der landwirtschaftlichen Zutaten, die in der Schweiz angebaut, wild wachsen oder produziert werden. Es gilt die Masse zum Verarbeitungszeitpunkt.

2 Geltungsbereich

Diese branchenspezifischen Vorgaben stützen sich auf die Richtlinien für Regionalmarken Teil A Allgemeine Vorgaben und regeln die Anforderungskriterien für Kosmetikprodukte. Der Betrieb liegt in der Region der entsprechenden Regionalmarke. Die Wertschöpfung erfolgt in der Region.

3 Zweck

Mit den Anforderungen wird ein Standard für Kosmetikprodukte aus dem Gebiet der Regionalmarke definiert. Sie definieren Anforderungen an die Herkunft der Zutaten, die Qualität und die Wertschöpfung der Kosmetikprodukte.

4 Spezifische Anforderungen

4.1 Vorgaben an die Herkunft der Zutaten

Nicht zusammengesetzte Kosmetikprodukte stammen zu 100% aus regionalen Zutaten.

Bei zusammengesetzten Kosmetikprodukten müssen alle landwirtschaftlichen Zutaten aus der entsprechenden Region stammen. Ist dies nicht möglich, muss mindestens ein Anteil von 80 % der landwirtschaftlichen Zutaten aus der Region stammen. Als Prüfmenge ausschlaggebend ist das Gewicht oder das Volumen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

Wenn landwirtschaftliche Zutaten in der entsprechenden Region nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität erhältlich sind, dürfen diese Zutaten, ausgenommen die Hauptzutat, aus der Schweiz stammen. Sind diese Zutaten, ausgenommen die Hauptzutat, in der Schweiz nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität erhältlich, dürfen zugelassene importierte landwirtschaftliche Zutaten (gemäss Anhang 1 bewilligte importierte Zutaten) verwendet werden. Optimierungen, z.B. aus Preisgründen, sind nicht erlaubt. Nach Möglichkeit sind alternative Schweizer Zutaten einzusetzen.

Der Anhang mit bewilligten importierten Zutaten wird durch die nationale Richtlinienkommission erstellt und bewilligt. Bewilligungen werden nur befristet ausgestellt.

Zur Beurteilung über die Ausstellung einer Bewilligung müssen folgende Kriterien überprüft werden:

- Qualitative und quantitative Verfügbarkeit in der Schweiz muss abgeklärt werden, wenn die Zutat aus klimatischen Gründen in der Schweiz anbaubar ist. Als Hilfsmittel kann der Verein Schweizer Regionalprodukte Listen zur Verfügung stellen oder nationale Aufrufe zur Abklärung der Verfügbarkeit durchführen.
- Optimierungen, z.B. aus Preisgründen, sind nicht erlaubt.
- Die Möglichkeit zum Einsatz alternativer Zutaten Schweizer Herkunft muss abgeklärt werden.
- Bei Zutaten, deren Produktion aus ökologischen und/oder sozialen Gründen als heikel erachtet wird, kann die Einhaltung von Produktionsstandards gefordert werden.

Beim Einsatz von Wildpflanzen und Pilzen sind die nationalen, kantonalen und kommunalen Gesetzesvorgaben zu Ruhezeiten und Schutzgebieten zwingend zu respektieren. Das Sammeln von Wildpflanzen zu kommerziellen Zwecken bedarf in verschiedenen Kantonen einer Bewilligung (vgl. [InfoFlora](http://www.infoflora.ch) www.infoflora.ch: Informationen zum Gefährdungs- und Schutzstatus (national) und zur Verbreitung aller heimischen Wildpflanzen der Schweiz).

Halbfabrikate

Halbfabrikate und deren Zutaten stammen grundsätzlich aus der Region.

Sind Halbfabrikate als Ganzes und deren Zutaten nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität in der Region erhältlich, dürfen Halbfabrikate als Ganzes aus der Schweiz eingesetzt werden. Optimierungen, z.B. aus Preisgründen sind nicht erlaubt. Sind einzelne landwirtschaftliche Zutaten in diesen Halbfabrikaten nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität in der Schweiz erhältlich, dürfen zugelassene importierte Zutaten (gemäss Anhang 1 bewilligte importierte Zutaten) eingesetzt werden. Bewilligungspflichtig sind landwirtschaftliche Zutaten ab einem Massenanteil von mehr als 5% im Halbfabrikat, ausser es kann nachgewiesen werden, dass der Massenanteil der importierten Zutaten im Endprodukt 1% nicht übersteigt. Extrakte und Essenzen unterstehen in jedem Fall der Bewilligungspflicht.

Sind Halbfabrikate als Ganzes nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität in der Schweiz erhältlich, kann der Regionalmarkeninhaber den Einsatz von importierten Halbfabrikaten als Ganzes genehmigen. Das Sekretariat der Richtlinien für Regionalmarken stellt den Regionalmarkeninhabern und Zertifizierungsstellen ein einheitliches Antragsformular zur Verfügung (siehe Teil A, Anhang 5). Der Regionalmarkeninhaber untersteht der Meldepflicht und muss eine Kopie der Genehmigung an das Sekretariat der Richtlinien für Regionalmarken senden, welches die entsprechende Ausnahmegenehmigung formell bestätigt.

4.2 Vorgaben an Zutaten und Prozesse

Es dürfen nur landwirtschaftliche und nicht landwirtschaftliche Zutaten eingesetzt werden, deren INCI-Bezeichnung (vgl. Anhang 1) und Funktion in der jeweils gültigen Positivliste der 'Groupe Ecocert, organisme de contrôle & de certification' aufgeführt sind und deren angegebene Anwendungsbeschränkung (Restriction) eingehalten wird:

[Ecocert - Matières premières approuvées par Ecocert](http://ecocert.com/Matières-premières-approuvées-par-Ecocert)

<https://ap.ecocert.com/ecoproduits/cosmetiques-ecocert.php>

Es dürfen keine Nano-Partikel eingesetzt werden.

Die Zutaten und Produkte dürfen nicht in Tierversuchen getestet sein.

Die Verwendung von tierischen Bestandteilen ist zulässig so lange sie von lebenden Tieren produziert werden, wie Milch- und Bienenprodukte sowie Wollfett.

Des Weiteren ist die Verwendung von Murmeltierfett und Dachsfett, das aus regulierten Jagden stammt, erlaubt.

Der Einsatz von Zutaten nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist erlaubt und benötigt auch keine Importbewilligung.

Das Wasser muss aus der Region stammen.

5 Anforderungen an die Wertschöpfung der Produkte

Die Wertschöpfung muss zu mindestens 2/3 in der entsprechenden Region generiert werden. Erfolgt ein Verarbeitungsschritt ausserhalb der Region, weil keine ausreichenden Verarbeitungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, muss dies durch den Regionalmarkeninhaber genehmigt werden.

6 Kontroll- und Zertifizierungspflicht

Es gelten grundsätzlich die Anforderungen bzgl. Kontrolle und Zertifizierung gemäss Teil A, Artikel 7. Die Vergabe der Regionalmarke erfolgt gemäss Teil A, Artikel 8 [RL Teil A.pdf](#)

7 Inkraftsetzung und Änderungen der Richtlinien

Diese Richtlinien wurden am 22.09.2020 erstellt und letztmals am 24.09.2024 durch die nationale Richtlinienkommission geändert. Die Inkraftsetzung dieser Richtlinien erfolgt auf 01.01.2025 unter Vorbehalt, dass die Ratifizierung durch alle Regionalmarken erfolgt, welche diese Richtlinien anwenden (vgl. Teil A, Anhang 1).

Anhänge

Anhang 1 Bewilligte importierte Zutaten

Gestützt auf Art. 4.1 Vorgaben an die Herkunft der Zutaten müssen bei zusammengesetzten Kosmetikprodukten alle landwirtschaftlichen Zutaten aus der entsprechenden Region stammen. Ist dies nicht möglich, muss mindestens ein Anteil von 80 % der landwirtschaftlichen Zutaten aus der Region stammen. Als Prüfmenge ausschlaggebend ist das Gewicht oder das Volumen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

Wenn landwirtschaftliche Zutaten in der entsprechenden Region nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität erhältlich sind, dürfen diese Zutaten, ausgenommen die Hauptzutat, aus der Schweiz stammen. Sind diese Zutaten, ausgenommen die Hauptzutat, in der Schweiz nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität erhältlich, dürfen zugelassene importierte landwirtschaftliche Zutaten (gemäss Anhang 1 bewilligte importierte Zutaten) verwendet werden. Optimierungen, z.B. aus Preisgründen, sind nicht erlaubt. Nach Möglichkeit sind alternative Schweizer Zutaten einzusetzen.

Der Anhang mit bewilligten importierten Zutaten wird durch die nationale Richtlinienkommission erstellt und bewilligt.

Zutaten, welche von einer Bewilligung durch die nationale Richtlinienkommission ausgenommen sind:

- Landwirtschaftliche Zutaten, welche maximal 1% in der Rezeptur ausmachen, nicht aber Extrakte und Essenzen.
- Zutaten in Halbfabrikaten mit einem Massenanteil von maximal 5% im Halbfabrikat, nicht aber Extrakte und Essenzen.
- Nicht landwirtschaftliche Zutaten (gemäss Definition in Art. 1).

	INCI (Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe)	Bewilligung bis	Bemerkungen
Pflanzen, sowie deren Extrakte und Essenzen			
Aloe Vera	Aloe Vera	31.12.2027	
Zitrusfrüchte	div.	31.12.2027	
Zuckerrüben BIO		31.12.2027	Verarbeitung in der Schweiz
Öle, Fette und Wachse von Pflanzen			
Brokkolisamenöl	Brassica Oleracea Italica Seed Oil	31.12.2027	
Cadelillawachs	Candelilla Wax	31.12.2027	
Jojoba-Öl	Jojoba Oil	31.12.2027	
Kakoabutter	Theobroma Cacao Seed Butter	31.12.2027	
Kokosöl	Cocos Nucifera Oil	31.12.2027	
Lacksumachs-Wachs	Rhus Verniciflua Peel Cera	31.12.2027	
Lavandinöl	Lavandula Hybrida O	31.12.2027	
Mandelöl	Prunus Amygdalus Dulcis Oil	31.12.2027	
Öl von Zitrusfrüchten	div.	31.12.2027	
Olivenöl	Olea Europaea Fruit Oil	31.12.2027	
Palmöl	Palm Oil	31.12.2027	
Rizinusöl	Ricinus communis seed oil	31.12.2027	
Salbaum	Shorea robusta	31.12.2027	
Sheabutter	Butyrospermum Parkii Butter	31.12.2027	
Sonnenblumensamenwachs	Helianthus Annuus Seed Wax	31.12.2027	

Prozessbeschreibung für Aufnahme neuer importierter Zutaten:

- Zutaten, die nicht im Annex bewilligter importierter Zutaten aufgeführt sind, deren Import aber gemäss Artikel 4.1 grundsätzlich vertretbar ist, kann der Regionalmarkeninhaber für maximal ein Jahr eine

Genehmigung erteilen. Das Sekretariat der Richtlinien für Regionalmarken stellt den Regionalmarkeninhabern und Zertifizierungsstellen ein einheitliches Antragsformular zur Verfügung (siehe Teil A, Anhang 5).

- Der Regionalmarkeninhaber untersteht der Meldepflicht. Der Regionalmarkeninhaber muss eine Kopie der Genehmigung an das Sekretariat der Richtlinien für Regionalmarken senden, welches die entsprechende Ausnahmegenehmigung formell bestätigt.
- Während der Zeit der Genehmigung hat der Regionalmarkeninhaber Zeit, die entsprechenden Zutaten der nationalen Richtlinienkommission zur Genehmigung vorzuschlagen.

Diese branchenspezifischen Vorgaben für kosmetische Produkte wurden in Zusammenarbeit mit der Fédération romande des consommateurs erstellt.